



Gemeinde Klettgau  
Degernauer Straße 22  
79771 Klettgau

## **Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren**

### **A Allgemeine Angaben:**

**Bebauungsplan „Oberwiesen“, OT Rechberg**

**Fristablauf für die Stellungnahme: 09.07.2020**

### **B Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit Schreiben vom 03.06.2020 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:

#### **I. Stellungnahme "Bauplanungsrecht"**

Keine Bedenken und Anregungen.  
**(Frau Fischer/07751 86 3110)**

#### **II. Stellungnahme "Bodenschutz/Altlasten"**

Keine Bedenken und Anregungen.  
**(Herr Hinger/07751 86 3217 – Bereich Altlasten)**  
**(Herr Hogenmüller/07751 86 3234 – Bereich Bodenschutz)**

### **III. Stellungnahme "Naturschutz"**

#### **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

##### **1.1. Art der Vorgabe**

Eingriffs-/ Ausgleichsdiskussion  
Biotopverbund

##### **1.2 Rechtsgrundlage**

§ 1 a BauGB  
§ 21 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG Baden-Württemberg

##### **1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)**

Die vorgesehene Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 0,26 ha. Beim Plangebiet handelt es sich um Ackerland und etwas Grünland mit einem Streuobstbestand. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder ASP (Artenschutzprogramm)-Flächen werden durch die Planung nicht berührt. Die zur Überbauung vorgesehene Fläche liegt in einem Biotopverbund mittlerer Standorte.

Den Planunterlagen in der Fassung des Vorentwurfs vom 25.05.2020 ist eine naturschutzfachliche Voreinschätzung des Büros Landschaftsarchitekten Burkhard Sandler, Hohentengen beigelegt. Anlässlich einer durch das Fachbüro im Februar 2020 durchgeführten Baumhöhlenkartierung wurden ggf. jahreszeitlich bedingt keine Vogelnester, einige unbesetzte Vogelnistkästen an Bäumen sowie einige kleinere, nicht als Habitate genutzte Baumhöhlen festgestellt. Aufgrund der Strukturen im Plangebiet besteht nach Einschätzung des Fachbüros jedoch eine grundsätzliche Relevanz für Fledermäuse und Brutvögel.

Der im Plangebiet befindliche Streuobstbestand liegt in der Kernfläche eines ausgewiesenen Biotopverbundsystems mittlerer Standorte. Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Kernraums des o. g. Biotopverbundes. Im beigelegten Luftbild (siehe Anlage 1; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW) sind die im Biotopverbund liegenden Flächen grün eingefärbt. Nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient der Biotopverbund u. a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Erhaltung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen.

Durch die geplante Bebauung entfällt eine Grünfläche mit Streuobstbestand im Biotopverbund. Wie aus der naturschutzfachlichen Einschätzung entnommen werden kann, soll dies durch die Festsetzung von Baumpflanzungen kompensiert werden.

Aus Sicht des Naturschutzbeauftragten wird der vorgesehene Untersuchungsrahmen dem Naturschutz- und Artenpotential im Plangebiet gerecht. Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts sind die Auswirkungen der Planung etwas detaillierter darzustellen und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist zu erstellen.

Nach Vorlage des Umweltberichts nehmen wir abschließend Stellung. Aus Sicht des Naturschutzes wird die Planung grundsätzlich mitgetragen.

**(Frau Bühler/07751 86 3229)**

#### **IV. Stellungnahme "Wasserschutz"**

Keine Bedenken und Anregungen.

**(Herr Kech/07751 86 3206 – Bereich Abwasser)**

**(Herr Ockenfeld/07751 86 3203 Bereich Oberird. Gewässer/Grundwasserschutz)**

**(Frau Rupp/07751 86 3202 – Bereich Wasserrecht)**

#### **V. Stellungnahme "Gewerbeaufsicht"**

##### **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Im vorliegenden Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Durch die Festsetzung rückt das Wohngebiet näher an landwirtschaftlich genutzte Flächen heran. Die unter Teil C der textlichen Festsetzungen Punkt 6 „Landwirtschaft“ „absolute“ Duldung kann unseres Erachtens nicht festgesetzt werden, da diese dem Grundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entgegensteht. Vielmehr kann von den Anwohnern in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet verlangt werden, dass Immissionen aus der Landwirtschaft, gerade bei nicht aufschiebbaren Arbeiten, zumutbar sind. Eine Rücksichtnahme muss aber auch für die Seiten der Landwirtschaft gegenüber der Wohnbebauung bestehen.

Die hier genannten Gründe und Anregungen begründen sich mit § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

**(Herr Fettig/07751 86 3208)**

#### **VI. Stellungnahme "Abfallwirtschaft"**

Keine Bedenken und Anregungen.

**(Frau Mutter/07751 86 5404)**

#### **VII. Stellungnahme "Straßenverkehrsrecht"**

Keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht. Hierbei gehen wir davon aus, dass die geplante Stichstraße (Wohnweg) ausschließlich der Erschließung der/ des neuen Baugrundstücke(s) dient und keine darüber hinausgehende verkehrliche Funktion (Erschließung von landwirtschaftlicher Flächen bzw. einer weiteren künftigen Bebauung) besitzt.

**(Herr Ackenheil/07751 86 2300)**

**VIII. Stellungnahme "Straßenbau"**

Keine Bedenken und Anregungen.  
**(Herr Hilbert/07751 86 2408)**

**IX. Stellungnahme "Flurneuordnung"**

Keine Bedenken und Anregungen.  
**(Herr Wiest/07751 86 3500)**

**X. Stellungnahme "Landwirtschaft"**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberwiesen“ möchte die Gemeinde Klettgau der konstanten Nachfrage nach Wohnbauflächen Rechnung tragen. Der Bebauungsplan soll aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Geplant ist die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet.

Das überplante Gebiet hat eine Fläche von 0,26 ha, wovon ca. ein Drittel derzeit als Ackerland, der Rest als Dauergrünland mit Streuobstbestand bewirtschaftet wird. Diese Flächen sind nach der Digitalen Flurbilanz als Vorrangfläche der Stufe I bewertet. Es handelt sich aus **landwirtschaftlicher Sicht um sehr wertvolle Standorte zur Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel**. Diese weisen eine hohe Bodengüte mit agrarstrukturell günstigen Eigenschaften auf und sind dauerhaft für nachfolgende Generationen der landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung vorzubehalten.

Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass nach § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige **Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen** ist, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

**Aufgrund der geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.**

**(Herr Strohmayer/07751 86 5327)**

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Kammerdiener

- III. per Mail ab an Gemeinde am:
- IV. in Laufwerk I gestellt am:
- V. z. d. A.

Koordinierte Stellungnahme Bauleitverfahren